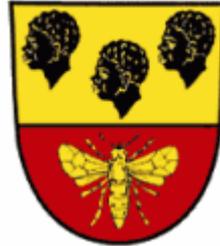


GEMEINDE STRULLENDORF



BEBAUUNGSPLAN „SÜDANBINDUNG“ IN STRULLENDORF

*Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 bzw.
§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB*

- 1. Geltungsbereich und Zweck des Bebauungsplanes Lage und Bestand des Plangebietes**
- 2. Verfahrensablauf Ausbau und Gestaltung**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

INGENIEURBÜRO SAUER+HARRER GmbH
Kellerberg 6a, 96129 Strullendorf
Tel.: 09543/4433033
Fax: 09543/4433035
e-mail: info@sauer-harrer.de

INGENIEURBÜRO
SAUER+HARRER



1. Geltungsbereich und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Strullendorf im Landkreis Bamberg plant eine Umgehungsstraße zwischen der Staatsstraße 2244 und dem Gewerbegebiet "Breiter Weg" im Südosten von Strullendorf. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Südanbindung" vorgesehen. Die Planung bezieht ebenfalls ein Brückenbauwerk über die Bahnlinie Nürnberg-Bamberg sowie Erschließungsbuchten für zukünftige Siedlungserweiterungen und einen trassennahen Geh-/Radweg mit ein.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 8,05 ha auf. Das Plangebiet „Südanbindung“ befindet sich südlich von Strullendorf und verbindet die Staatsstraße St2244 mit der Ortsstraße „An der Schleuse“. Es kreuzt die Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld.

Die Südanbindung wird an die Staatsstraße St 2244 (Bau-km 0+394) mit einem Kreisverkehr anschließen und dann mit einer Straßenüberführung über die Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld führen und an die Gemeindestraße „An der Schleuse“ angebunden. Vor der Anbindung auf die Ortsstraße „An der Schleuse“ (Bau-km 1+660) wird mit einem weiteren Kreisverkehr die Siemensstraße (best. Gewerbegebiet) sowie das geplante Gewerbegebiet angeschlossen. Am Ende der Ortsstraße „An der Schleuse“ in Richtung des ehemaligen beschränkten Bahnübergangs (dieser wird mit dem DB ICE-Ausbau aufgelassen) wird eine Wendeanlage erstellt.

Die beiden Kreisverkehrsplätze haben einen Durchmesser von 40 m und werden mit den erforderlichen Querungshilfen für Geh- und Radwege erstellt.

Der Hauptstrang der neuen Südanbindung hat eine Länge von ca. 1,27 km und wird mit einer Breite von 6,50 m mit beidseitig 1,50 m breiten Banketten ausgebaut. Auf der westlichen Seite der neuen Straße wird von Bau-km 0+960 bis zum Bauende ein einseitiger kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m parallel mitgeführt.

Die Südanbindung muss ausgewiesen werden, um die planerischen Voraussetzung für die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen, die durch den Ausbau der ICE-Trasse der Deutschen Bahn und der damit verbundenen Auflassung des höhengleichen Bahnüberganges Stockweg erforderlich werden, zu schaffen.

Ziel der Gemeinde Strullendorf ist es mit der geplanten Südanbindung, den Schwerlastverkehr aus der Ortsdurchfahrt umzuleiten. Der vorhandene Schwerlastverkehr im Gewerbegebiet von Strullendorf kann derzeit nur über die DB-Nordbrücke die St2244 anfahren. Der zukünftig aufgelassene Bahnübergang „Stockweg“ ist derzeit für den Schwerlastverkehr gesperrt und muss mit der DB Ersatzmaßnahme aufgelöst werden. Zusätzlich werden nach Schaffung einer Umfahrungsmöglichkeit, Maßnahmen nach den Städtebauförderungsprogrammen in den Innerortsstraßen „Bamberger Straße“ und „Forchheimer Straße“ möglich (siehe vorbereitende Untersuchungen zur Städtebauförderung Strullendorf).

2. Verfahrensablauf

- A) Der Gemeinderat Strullendorf hat in der Sitzung vom 12.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südanbindung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- B) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2017 hat in der Zeit vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 stattgefunden.
- C) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2018 hat in der Zeit vom 21.08.2018 bis 22.09.2018 stattgefunden.

- D) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis 14.06.2019 beteiligt.
- E) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis 14.06.2019 öffentlich ausgelegt.
- F) Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2019 bis 10.12.2019 wiederholt beteiligt.
- G) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2019 bis 10.12.2019 wiederholt öffentlich ausgelegt.
- H) Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.01.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 erneut beteiligt.
- I) Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.01.2020 mit der Begründung wurde die betroffene Bevölkerung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 erneut beteiligt.
- J) Die Gemeinde Strullendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.04.2020 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 40 - 140 m nördlich des geplanten Vorhabens. Vorbelastungen bestehen durch die Bahnlinie Nürnberg Bamberg, die Verkehrsflächen (Gemeindestraße "An der Schleuse" und Staatsstraße 2244) sowie das im Nordwesten anschließende Gewerbegebiet "Breiter Weg". Der Untersuchungsraum wird zudem aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist aufgrund dessen mit mehreren Wirtschafts- und Grünwegen durchzogen.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der aktuellen Nutzung insgesamt geringe Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse. Gegenüber Immissionen besteht im angrenzenden Wohngebiet eine hohe Empfindlichkeit.

Der Betrieb der Südanbindung verursacht Lärm- und Schadstoffimmissionen. Durch den Abstand zur nächsten Wohnbebauung ist eine Zunahme von Verkehrslärm anzunehmen. Dies wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH geprüft und widerlegt. Lärmvorsorgemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. In Teilbereichen kommt es durch die Böschungen sogar zu geringfügigen Pegelminderungen. Die Auswirkungen auf die Wohnfunktionen sind somit als gering zu bewerten.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnah und landwirtschaftlich genutzte Freifläche allgemeine Bedeutung für die Naherholung. Besondere Erholungseinrichtungen bzw. Orte zum Verweilen sind

Zusammenfassende Erklärung BP „Südanbindung“ in Strullendorf

nicht vorhanden. Der Bereich ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die vorhandene Bahnlinie vorbelastet.

Der Geltungsbereich hat insgesamt damit geringe Bedeutung für die Naherholung.

Mit Errichtung der Südanbindung gehen intensiv landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geringer Bedeutung verloren. Siedlungsnahe Freiflächen sind weiterhin im Umfeld der Gemeinde Strullendorf, und zusätzlich durch den im Rahmen des Vorhabens geplanten Geh- und Radweges, rasch erreichbar.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Artenschutz

Der Geltungsbereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und grenzt an mehrere Verkehrsflächen (Bahnlinie Nürnberg-Bamberg, St 2244 und Gemeindestraße "An der Schleuse") an. Höhere Vegetation ist nur im Bereich der Stellplatzflächen des FC Strullendorfs in Form von schmalen Baum-/Strauchhecken vorhanden. Biotope der Biotopkartierung Bayern sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen der geplanten Bebauungsplanaufstellung "Straßäcker und Gewerbegebiet Schleifweg" wurde 2016 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro für ökologische Studien GdB R erstellt (Stand 08.07.2016), die die artenschutzrechtlichen Belange bzgl. der Vorhaben Südanbindung und Gewerbegebiet Schleifweg abhandelte.

Ausgehend vom damaligen Untersuchungsraum wurden saP-relevante Arten der Gruppe Baumhöhlen-bewohnender Kleinvögel sowie der Gruppe Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse ermittelt und insg. 4 Reviere der offenlandbrütenden Feldlerche und ein kleinflächiger Zauneidechsenbestand im Bereich von Magerstrukturen (Stellplätze des FC Strullendorf) erfasst.

Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches auf die Südanbindung werden Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit erfassten Baumhöhlen vollständig vermieden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen für Baumhöhlen-bewohnende Vogel- und Fledermausarten (Aufhängen von Nistkästen) sind somit für das aktuelle Vorhaben nicht erforderlich. Durch die Reduzierung des Vorhabenbereiches werden zudem Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren ebenfalls reduziert.

Eingriffe in die für Zauneidechsen notwendigen Magerstrukturen sind weiterhin gegeben und somit durch geeignete CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Insgesamt hat der Geltungsbereich mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Durch die geplante Südanbindung gehen etwa 5,1 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie kleinflächige Gehölzbestände (schmale Baum-/Strauchhecken) verloren.

Die Habitatverluste durch Rodung der Gehölzstrukturen und Überbauung der Magerstrukturen sowie der Ackerflur werden durch begrünungsmaßnahmen im Böschungsbereich bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen (Baum-/Strauchhecken inkl. Saum, Sandmagerrasen mit Kleinstrukturen für Zauneidechse und Blühstreifen für Feldlerche) kompensiert. (Details siehe Bebauungsplanbegründung)

Für den umgebenden Raum sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Geltungsbereich hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, so dass keine Unterbrechungen von wichtigen Biotopverbund-Leitlinien eintreten.

Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich liegen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte oder bereits versiegelte bzw. überbaute grundwasserbeeinflusste Böden aus Schluff bis Lehm. Diese Böden sind durch die intensive Nutzung und stellenweise anthropogene Prägung (Bahnböschungen etc.) von geringer Naturnähe, haben eine geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotential.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen sind für ein derartiges Vorhaben nur bedingt möglich. Sie beschränken sich auf die Ausweisung von Flächen mit Begrünungsbindung, innerhalb derer sich Bodenfunktionen regenerieren können. Für die geplanten Böschungsbereiche und öffentlichen Grünflächen sind aufgrund dessen mehreren grünordnerischen Festsetzungen (Einsaaten und Pflanzmaßnahmen) formuliert.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer betroffen. Die Bewertungskriterien beziehen sich somit hauptsächlich auf das Teilschutzgut Grundwasser.

Im Geltungsbereich selbst kommen bis auf temporär wasserführende Gräben keine Oberflächengewässer vor. Südlich schließt der Geltungsbereich an den Möstenbach an. Durch die gewässernahe Lage befindet sich ein Großteil des Vorhabenbereichs im faktischen Überschwemmungsgebiet des Möstenbachs (Berechnung durch Gaul Ingenieure GmbH). Des Weiteren erstrecken sich über den südöstlichen Teilabschnitt des Vorhabenbereichs die Wasserschutzzone II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes der Stadt Bamberg. Das Normenkontrollverfahren zur Wasserschutzgebietsverordnung wurde mit außergerichtlichen Vergleich vom 28.11 beendet. Die Wasserschutzzone wurde entsprechend dem Vergleich angepasst.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist hochanstehendes Grundwasser zu erwarten. Das Bodengefüge sorgt für ein hohes Retentionsvermögen.

Durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung kommt es auf ca. 6,1 ha (überplante, unversiegelte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches) zu einem (Teil-)Verlust von Infiltrationsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Aufgrund der Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet des Möstenbachs erfolgt die Planung der Südanbindung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten. Der errechnete Retentionsraumverlust durch die Baumaßnahme wird von der Gemeinde Strullendorf durch eine Rückhaltemaßnahme im Bereich der Kreisstraße BA 25 ausgeglichen (siehe Gutachten zum Retentionsraumausgleich). Die Genehmigung dieser Maßnahme erfolgt in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren (Details siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen wird, nach Angabe des Bebauungsplans, die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg, berücksichtigt. Die neu festgesetzten Grenzen der Wasserschutzzone werden im Bebauungsplan dargestellt. Das anfallende Regenwasser wird über druckwasserdichte Rohrleitungen bzw. über eine oberirdische Bordrinne und abgedichtete Muldenanlagen bis außerhalb der Wasserschutzzone abgeleitet.

Die Auswirkungen der Versiegelung und Überbauung auf den Wasserhaushalt werden durch wiederbegrünte Böschungen und mehrere Grünflächen im Anschluss an das Vorhaben gemindert.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Gemeinde Strullendorf ist aufgrund ihrer Lage kein klimatisches Belastungsgebiet. Die betroffenen Freiflächen haben lediglich örtliche Funktionen als Kaltluftabflussgebiet, sind jedoch durch die bestehende Bahntrasse Nürnberg Bamberg Größtenteils vom Siedlungsgebiet von Strullendorf

Zusammenfassende Erklärung BP „Südanbindung“ in Strullendorf

abgetrennt. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen sind weiterhin im Umfeld von Strullendorf vorhanden.

Durch die Bebauung der Freiflächen geht deren örtliche klimatische Ausgleichsfunktion verloren. Aufgrund der bestehenden Trennwirkung der Bahnlinie sind die Auswirkungen auf das Siedlungsklima jedoch gering. Als Vermeidungsmaßnahme und zur Erhöhung der Frischluftproduktion sind mehrere, teils großflächige Hecken- und Baumpflanzungen im Böschungsbereich und Umfeld der Trasse festgesetzt.

Schutzgut Landschaft/ Ortsbild

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb des Siedlungsbereiches und grenzt nur an bestehende Verkehrsflächen (Staatsstraße St2244 und Gemeindestraße „An der Schleuse“) sowie an das westlich in Strullendorf gelegene Gewerbegebiet an. Der Geltungsbereich besitzt durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende Vorbelastung durch die bestehende Bahntrasse und das nahe Gewerbegebiet nur eine geringe Funktion für das Landschaftsbild. Eine Blickbeziehung vom Siedlungsgebiet zum Geltungsbereich wird durch die Böschungen der Bahntrasse überwiegend verhindert, daher ergibt sich nur nach Süden bzw. nach Überquerung der Bahnlinie eine teils weiträumige Einsehbarkeit. Im Geltungsbereich sind, bis auf kleinflächige Heckenbestände, keine besonderen landschaftsbildwirksamen Grünstrukturen vorhanden (Einzelbäume oder Wälder etc.) und Beeinträchtigungen des westlichen Waldes sind auszuschließen. Die geplante Südanbindung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund eines Brückenbauwerkes über die Bahntrasse und mehrerer Böschungsbereiche. Als Vermeidungsmaßnahme werden in den Böschungs- und Randbereichen entsprechende Pflanzungen von Gehölzen und Festsetzungen zur Eingrünung, zur Gestaltung und zum Sichtschutz vorgesehen.

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,6 ha und beinhaltet überwiegend intensiv genutzte Flächen (Landwirtschaft und Wegeflächen) im Außenbereich. Innerhalb des Siedlungsraumes von Strullendorf stehen weder in ihrer Nutzung noch in ihrer Größe geeignete Flächen zur Verfügung, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch Wiedernutzbarmachung/Umnutzung bzw. Nachverdichtung zu vermeiden. Durch die Einbeziehung bereits versiegelter Flächen und die Eingrünung überbauter Böschungsbereich etc. wird der Flächenverbrauch auf den notwendigen Umfang reduziert. Aufgrund der Dimension des Vorhabens Südanbindung mit einem Geltungsbereich von 6,6 ha und unter Einbeziehung der nur teilweisen Versiegelung der Flächen ist die Beeinträchtigung bzgl. Flächenverbrauch als „mittel“ zu bewerten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2017 hat in der Zeit vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 stattgefunden.

Anwohner hatten Befürchtungen einer unverhältnismäßigen Lärmentwicklung.

Ein Schallschutzkonzept wurde mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Lärmvermeidung und Reduzierung erstellt. (Schallschutzgutachten Büro IBAS)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.08.2017 bis 22.09.2017 durchgeführt.

Durch die Regierung v. Oberfranken und des Landratsamtes ergaben sich aus wasserwirtschaftlicher und baurechtlicher Sicht Einwände.

Die Planung erfolgte parallel zu Verhandlungen mit dem LRA Bamberg, den Stadtwerken Bamberg GmbH und der DB Netz AG über eine einvernehmliche Beendigung der Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bamberg im Wege eines Vergleichs. Teil der einvernehmlichen Lösung sollte sein, dass die Südanbindung ausgeführt werden kann, mit der Maßgabe, dass die Bahnquerung als Überführung ausgeführt wird. Dies berücksichtigte die zur Beteiligung vorgelegte Planung. Das LRA Bamberg und das WWA Kronach waren auch in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt und die Sicherstellung der Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes wurden gewährleistet.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 27.04.2020, nach dem außergerichtlichen Vergleich des Normenkontrollverfahrens vom 28.11.2018, gefasst.

Grund für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens vor den noch nicht förmlich abgeschlossenen Vergleichsverhandlungen ist auch das laufende Planfeststellungsverfahren der Bahn mit Auflassung des höhengleichen Bahnübergangs Stockweg, für den die Südanbindung die erforderliche Ersatzmaßnahme ist.

Eine Festsetzung der Höhenlage der Straße, einschließlich der Eisenbahnüberführung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Die erforderlichen Nachweise im Bezug auf

Hochwasserschutzmaßnahmen, Niederschlagswasserableitungen wurden ausgearbeitet.

Weitere Fachbüros wurden zur Erstellung des Umweltberichts, der Ergänzung des Schallschutzberichts und weiterer Genehmigungsanträge beauftragt.

Die Planung wurde aufgrund neuer Gegebenheiten und Abstimmungen aktualisiert.

Der Geltungsbereich wurde im Bereich der Straße „Auweg“ durch die erforderliche Errichtung einer Regenrückhalte / Pumpanlage mit Ableitung unter der Bahnstrecke bis zum Straßenbegleitgraben der Südanbindung vergrößert.

Die Verbreiterung und Erweiterung des Leitungsrechts auf der Fläche des Mischgebietes sowie die Übernahme der geplanten Regenwasserableitung bis zur Sonderfläche der Regenwasserbehandlungsanlage zwischen der Bahnlinie Strullendorf- Pettstadt und der Straße „An der Schleuse“ mit damit verbundenen Vergrößerung des Geltungsbereiches wurden in die Planung aufgenommen.

Bei der geplanten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG), für die die Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG fehlen dürften. Es wurde jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan festgehalten, dass die Südanbindung der Straßenklasse der Gemeindestraßen zuzuordnen ist.

Der Anregung der Regierung zur Aufnahme des Wendehammers in der Straße „An der Schleuse“ auf der Westseite der Bahnlinie wurde gefolgt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt. Hierzu wurde auch beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend zu vergrößern.

Das staatliche Bauamt Bamberg verwies auf die nicht verkehrssichere Führung des Ge- und Radweges entlang der ST2244. Die Gemeinde Strullendorf verzichtete daraufhin auf die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der ST 2244 und der Südanbindung, wodurch die geforderte Änderung und Fortführung des Geh- und Radweges am Knotenpunkt entfallen konnte.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und „ 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.05.2019 bis 14.06.2019 statt, hierbei wurden 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Dabei gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, welche zu folgenden Änderungen führten:

- Darstellung der betroffenen Flächen der DB Netz AG als Bahnanlagen gem. Planzeichenverordnung im Bebauungsplan
- Anpassung der Plandarstellung und Begründung mit Hinweis zur Berücksichtigung der Mindestmaße der Planungsvorschriften- u. vorgaben und der sonstigen techn. Anforderungen der Bauten im Bereich von Bahnanlagen der DB Netz AG
- Ergänzung des Hinweises in der Begründung zur Zuständigkeit der Leitungsmaßnahmen und Anpassung des koordinierten Leitungsplanes Gemeinde/DB Netz AG
- Anpassung der verbindlichen Festsetzungen zur Erfordernis einer denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art
- Ergänzung der Festsetzungen zur Höhenlage des Lärmschutzwalls in der Planunterlage
- Anpassung der textlichen Festsetzung der Verfahrensvermerke - Entfall von Pkt. G) – weil der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig ist
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen unter Pkt. C) Hinweise - Pkt. 9 Verkehrswesen zur Einhaltung der Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen.
- Ergänzung der Begründung mit Hinweis zur zeitgleichen Erstellung der Hochwasserrückhalteanlage und Darstellung der Rückhaltung im Bebauungsplan
- Anpassung der geforderten Planergänzungen von der Reg. v. Ofr. und dem Staatl. Bauamt Bamberg mit Ergänzung von Fahrbahnteilern bei allen Einmündungen und Ergänzung des Geh- u. Radweges am Kreisverkehr an der ST 2244

Erneute Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat beschloss am 30.09.2019, die geänderte Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen bzw. die erneute Behörden-/Trägerbeteiligung durchzuführen. Die Auslegung bzw. Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.11.2019 bis 02.12.2019, hierbei wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange unterrichtet. Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich folgende weitere Plan- u. Textänderungen ergeben:

- Anpassung der geforderten Planergänzungen von dem Staatl. Bauamt Bamberg mit Ergänzung des Geh- u. Radweges am Kreisverkehr an der ST 2244 auf der östlichen Seite

Gleichzeitig wurde beschlossen, gemäß §§ 4a Abs.3 BauGB die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger betroffene Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Erneute wiederholte Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Da der Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wurde nach § 4a Abs.3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen, Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Die Beteiligung der 9 Träger öffentlicher Belange und der von der Änderung betroffenen Privatpersonen gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wurde in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschl. 30.03.2020 durchgeführt. Die Abwägung hat zu klarstellenden und redaktionellen Änderungen geführt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bedarf der Südanbindung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Gemeinde Strullendorf aufgrund der Auflösung des bisherigen, höhengleichen Bahnübergangs im Bereich Stockweg eine Ersatzmaßnahme benötigt. Durch die zweite Anbindung des Gewerbegebiets westlich der Bahn entsteht zusätzlich eine Entlastung des Ortskerns vom Schwerlastverkehr. Für die Ersatzmaßnahme stehen keine innerörtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Es besteht somit nur die Möglichkeit der Realisierung der Ersatzmaßnahme am südlichen Ortsrand von Strullendorf.

Alternative Trassen und Flächen für die Südanbindung wurden geprüft und sind nicht angedacht, da der der aktuelle Trassenverlauf der Südanbindung nach Einschätzung der Gemeinde den geringsten Flächenverbrauch sowie die geringste Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach sich zieht. Dort muss die neue Straße allerdings in Einklang mit den Belangen der Wasserwirtschaft und dem Wasserschutzgebiet zugunsten der Stadt Bamberg gebracht werden. Dies ist mit der vorliegenden Trassenwahl geschehen.

Verfasser:


Ingenieurbüro Sauer+Harrer GmbH, Eggolsheim vom 22.02.2022

